Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:
I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0 vom 30.11.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt C, Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen, eine Veränderungssperre erlassen.

   Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 19) mit den Flurstücken Nummern:

   - 198,

   - 199 und

   - 200

   sowie mit den Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern:

   - 201 und

   - 202.

   Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich der Stadt Bad Sooden-Allendorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben4-c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

   Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

   - keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

   - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 11.09.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

   Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

...

II.
Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/4a-2-3/25.0) vom 30.11.2020 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor [Trassenkorridorsegment (TKS) 74] enthält nordöstlich von Bad Sooden-Allendorf eine Engstelle. Der Korridor quert im Bereich der Gemeinde Bad Sooden-Allendorf auf ca. 750 m sowohl das Vogelschutz-Gebiet DE 4526-420 „Werrabergland südwestlich Uder“ als auch einen Habitatkomplex, Gartengebiete (Siedlungsfreiflächen), Sonderkulturflächen und gesetzlich geschützte Biotope. Aufgrund der großen Ausdehnung aller Belange sowie deren Lage im Korridor in Verbindung mit den Siedlungsbereichen von Bad Sooden-Allendorf sowie den Wasserschutzgebieten (WSG) Zone II besteht keine Möglichkeit, diese Bereiche zu umgehen. Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG wurden für das Vogelschutz-Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und mögliche Querungsstellen geprüft. Eine Überwindung des Gebietes erfolgt durch eine geschlossene Querung (HDD). Die Anforderungen an den Raum und die betroffenen Kriterien gebieten es, auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes die anschließenden Bereiche (Sonderkultur, Gartengebiete etc.) geschlossen zu queren. Bedingt durch die vorhandene Kulisse an Raumwiderständen kann die Bohrung nicht anders im Korridor lokalisiert werden. Dies hängt insbesondere im Bereich der Zielgrube damit zusammen, dass noch gut erreichbare Grün- und Ackerflächen in ausreichender Größe und zusammenhängend nur dort anzutreffen sind. Im Korridor liegen in diesem Bereich keine weiteren Freiflächen in ausreichender Größe. Die „Freifläche“ der Flurstücke 198, 199, 200, 201 und 202 ist von Gehölzreihen eingerahmt. Das weitere Umfeld ist mit Gehölzstrukturen und Wald (u.a. Habitatkomplex mit hoher Bedeutung für relevante Arten, Gartengebiete) bewachsen. Eine geschlossene Querung bedarf generell einer gewissen Flexibilität, da sich im Verlauf bislang unbekannte, insbesondere geologische Hindernisse befinden können. Die Zielbaustelle kann deshalb nicht verschoben werden. Die notwendige Flexibilität kann im Bereich für Zielgrube sowie Baustelleneinrichtungsfläche auf den mit der Veränderungssperre belegten Grundstücken nur noch im Mindestmaß ausgeübt werden.

Mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegt für den hier betroffenen Bereich von Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen – Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen im Planfeststellungssegment 031 Karte 1/3, des Antrags ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor.

Würde die erfasste Fläche nicht mit der Veränderungssperre gesichert werden und für die Realisierung des Vorhabens später nicht zur Verfügung stehen, müsste im Rahmen eines Änderungsverfahrens zur Bundesfachplanungsentscheidung und einem anschließenden, neuen Planfeststellungsverfahren mit erheblichem Zeitverzug ein Weg über die TKS 73 und 75 gesucht werden. Der Verlauf über die TKS 73 und 75 wurde im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens geprüft und wegen seiner deutlich schlechteren Eignung verworfen, u.a. aufgrund einer langen und bautechnisch äußerst schwierigen Querung des FFH- Gebietes „Werra- Wehretal“, welche voraussichtlich nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes realisierbar wäre.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

   Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung […] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.
   Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.
   Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln.
   Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (*Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.
Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.
Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.11.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPlG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des

§ 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt eine abstrakte Gefährdung in dem Sinne, dass die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen [vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 132. EL (Stand: Feb. 2020), § 14 Rn. 64].

Wegen der besonderen Anforderungen an eine raum- und umweltverträgliche Trassierung in Bad Sooden-Allendorf eignet sich der Trassenkorridor nur in dem von der Veränderungssperre erfassten Bereich. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird für die Zielbaustelle und die Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Es besteht hierzu ein erhöhter Flächenbedarf.

Eine anderweitige Lokalisation der Zielbaustelle mit Baustelleneinrichtungsfläche ist ausgeschlossen. Die Raum- und Umweltkonflikte sind im Korridor so ungünstig verortet, dass nur die von der Veränderungssperre erfassten Flächen genutzt werden können. Wenn Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB auf dieser Fläche realisiert würden, müsste ein Weg über die TKS 73 und 75 in einem neuen Bundesfachplanungsverfahren gefunden werden. Neben hohem zeitlichen Verzögerungspotenzial bestünden hier auch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Variante.

In diesen Bereichen besteht aufgrund ihrer Lage die nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore

Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens inklusive HDD-Bohrung mit den großflächigen Baustellen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Lokalisierung der Zielbaustelle und ihrer Baustellenfläche erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Lokalisierung und Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wegen der oben beschriebenen, besonders komplexen Anforderungen an eine HDD-Bohrung über 750 m Länge mit einem hohen Flexibilitätserfordernis hin zu einer relativ kleinen Zielfläche ohne Ausweichmöglichkeiten, insbesondere wegen der oben beschriebenen schwierigen räumlichen Situation in Bad Sooden-Allendorf und mit Blick auf den im Fall planungsverhindernder Maßnahmen ggf. notwendigen Weg über die bislang nicht in der Bundesfachplanung festgelegten TKS 73 und 75, entschließt sich die Bundesnetzagentur zum Erlass der Veränderungssperre, da im Fall planungsverhindernder Maßnahmen vor Ort der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor dann verschlossen wäre. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben möglich.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g., folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 19, mit den Nummern 198,199, 200, 201 und 202 liegen im Trassenkorridor. Aufgrund der Analyse des Vorhabenträgers wurde ermittelt, dass für die Trassierung aufgrund der Raum- und Umweltkonflikte im Umfeld lediglich die oben genannten Flurstücke für eine potenzielle Trassierung in Betracht kommen.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse quert den oben genannten Geltungsbereich. Die Baustelleneinrichtungsflächen führen samt Zielbaustelle zu einem erhöhten Flächenbedarf. Gleichzeitig bedarf es eines grundsätzlich geradlinigen Verlaufs zwischen zwei Bohrungen, welche aufgrund des ausschließlich zur Verfügung

stehenden, kleinflächigen Bereichs nicht flexibel im Korridor eingerichtet werden können. Die Inanspruchnahme sämtlicher vorgenannter Grundstücke ist auch vom räumlichen Umfang her verhältnismäßig, insbesondere erforderlich. Es bestehen keine gleich geeigneten, geringeren Inanspruchnahmemöglichkeiten für die betroffenen Grundstücke, um die Vorhabensrealisierung zu sichern. Die Fläche für die Zielbaustelle ist die einzig per HDD-Bohrung erreichbare. Das Erfassen der Grundstücke kann zudem nicht geringer ausfallen, indem etwa weniger Fläche der Grundstücke der Veränderungssperre unterfielen. Die Grundstücke werden im tenorierten Umfang einerseits für die notwendig große Baustelleneinrichtungsfläche, andererseits für die erforderliche Flexibilität beim Erreichen der Zielbaustelle im Hinblick auf die Auffächerung der HDD-Verläufe benötigt. Im jetzigen Stadium kann noch nicht genau bestimmt werden, wo die Grundstücke konkret von Baustellenflächen belegt werden.

Daher sind die Flurstücke unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen aufgrund insbesondere von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 11.09.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 13.09.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 11.09.2021
Im Auftrag

Abteilung Netzausbau, RefL 804

Anlage

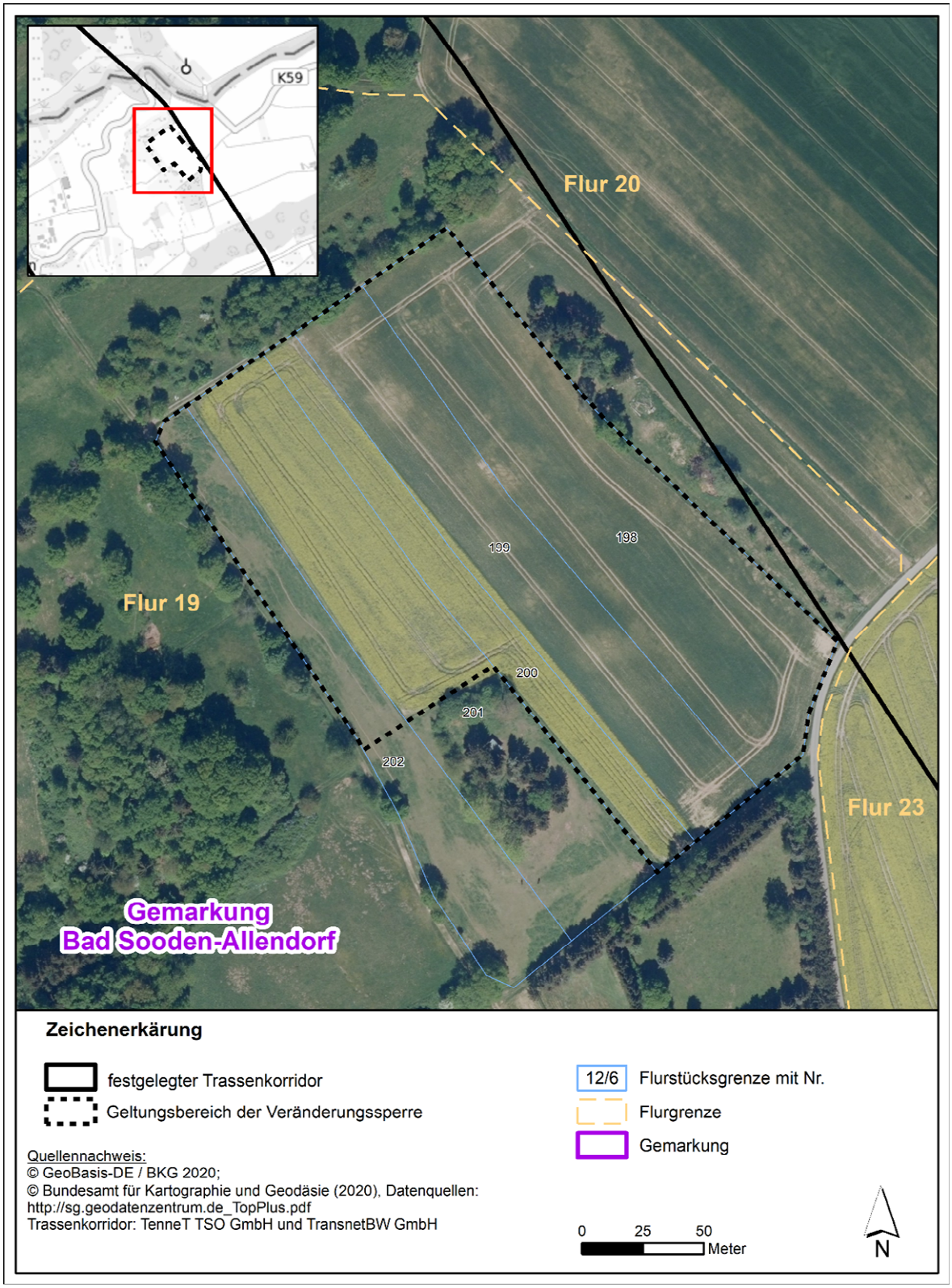
K59
Flur 20
Flur 19
Flur 23
199
198
200
201
202
Gemarkung
Bad Sooden-Allendorf
Zeichenerkärung
festgelegter Trassenkorridor
Geltungsbereich der Veränderungssperre
12/6
Flurstücksgrenze mit Nr.
Flurgrenze
Gemarkung
Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2020;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH
0
25
50
Meter
N